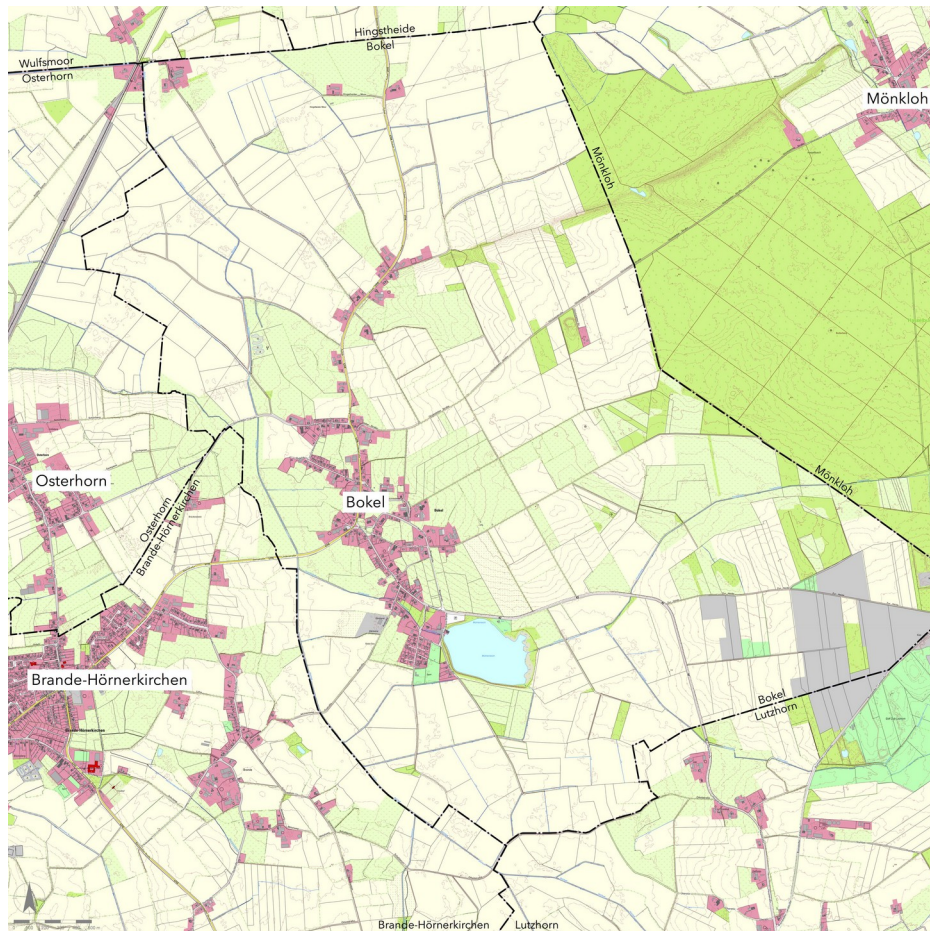


# GEMEINDE BOKEL

## RAHMENKONZEPT SOLARFLÄCHEN

ERLÄUTERUNGSBERICHT  
30.11.2021



Verfasser im Auftrag der Gemeinde:



[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung:

Dipl.- Ing. Martin Stepany

B.Eng. (cand.) Levke Ruff



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einführung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Struktur und Methodik des Rahmenkonzeptes.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Fachrechtliche Potenzialraumanalyse.....</b>	<b>5</b>
3.1 Fachrechtliche Eignungskriterien.....	5
3.1.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	5
3.1.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	5
3.1.3 Geeignete Standorte - Potenzialflächen.....	7
3.1.4 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung.....	7
3.2 Schutz der Siedlungsbereiche.....	7
3.3 Fachrechtliche Eignungskategorien.....	7
<b>4. Fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen.....</b>	<b>11</b>
<b>5. Ergebnis der Untersuchung.....</b>	<b>12</b>
5.1 Räumliche Eignungsbereiche.....	12
5.2 Gemeindliche Abwägung.....	12
5.3 Entwicklungskonzept Solarflächen.....	13
 Anhang: Karten	
Karte 1	Gemeindegebiet
Karte 2	Fachrechtliche Eignungskriterien
Karte 3	Fachrechtliche Eignungskategorien
Karte 4	Eignungskategorien nach fachlicher Prüfung
Karte 5	Potenzielle Eignungsbereiche im Gemeindegebiet
Karte 6	Entwicklungskonzept Solarflächen

## **1. Einführung**

Aufgrund der zunehmenden Anfragen nach Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde Bokel beschlossen, ein Rahmenkonzept Solarflächen für ihr Gemeindegebiet zu erarbeiten. Grundlage dafür sind die Vorgaben und Kriterien des Erlasses des Ministeriums für Inneres (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) vom November 2021.

Die Untersuchung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet (*vgl. Karte 1 „Gemeindegebiet“*) und bezieht die angrenzenden Bereiche der umgebenden Gemeinden mit ein, um gegenseitige Einflüsse berücksichtigen zu können und so zu der geforderten gemeindeübergreifenden Betrachtung zu kommen.

Die Erstellung des Rahmenkonzeptes erfolgte von Sept. bis Nov. 2021 und wurde von der Gemeindevertretung am 09.12.2021 als informelles Planungsinstrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen beschlossen.

## **2. Struktur und Methodik des Rahmenkonzeptes**

Das Rahmenkonzept ist gemäß der Vorgaben des o.g. Erlasses erarbeitet worden; es wurde dabei besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass die Ausführungen –bei aller Komplexität der Materie – verständlich und nachvollziehbar gehalten sind. Dies betrifft sowohl die Methodik, die Darstellungen und Erläuterungen sowie den fachlichen Bewertungs- und gemeindlichen Abwägungsprozess. Die Beachtung sämtlicher relevanter Fachkriterien ist dabei gewährleistet.

Im Ergebnis zeigen sich die aus fachrechtlicher und gemeindlicher Sicht möglichen und sinnvollen Bereiche, in denen die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden könnte.

Bei der Untersuchung wird die Trasse der geplanten Autobahn BAB 20 (Nordwestumfahrung Hamburg) berücksichtigt.

Für die Beurteilung wurden raumordnerische Grundlagen und die Daten des Umweltatlas SH herangezogen. Außerdem wurden entsprechende Gutachten im Rahmen der Planungen für den Bau der Autobahn A 20 ausgewertet.

Aus dem Katalog der fachrechtlichen Kriterien werden nur diejenigen berücksichtigt und bewertet, die tatsächlich im Gemeindegebiet und dessen Umgebung vorhanden sind.

### **3. Fachrechtliche Potenzialraumanalyse**

#### **3.1 Fachrechtliche Eignungskriterien**

In der ersten Stufe der Abschichtung werden die fachrechtlichen Kriterien identifiziert und räumlich dargestellt (vgl. Karte 2 „*Fachrechtliche Eignungskriterien*“) sowie textlich erläutert.

Im Gemeindegebiet sind folgende Kriterien vorhanden bzw. zu berücksichtigen:

##### **3.1.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung**

- **Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein**  
Im Gemeindegebiet befindet sich zwischen Ortslage und östlicher Gemeindegrenze (Waldrand) ein Schwerpunktbereich gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- **Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG**  
Gemäß § 61 BNatSchG Abs. 1 bzw. § 35 LNatSchG Abs. 2 dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 Meter landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Dies betrifft in Bokel den Bokeler See (Mühlenteich), weswegen hier ein 50 m breiter Schutzstreifen gilt.
- **Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG**  
Direkt auf der östlichen Gemeindegrenze beginnt ein Waldgebiet, dessen Schutzabstand (30 m) auf das Bokeler Gemeindegebiet fällt.

##### **3.1.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis**

- **Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG**  
Das per Kreisverordnung von 1969 festgelegte Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auch auf den südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg nötig. Die Erlangung einer solchen Genehmigung wird als schwierig eingeschätzt, da durch ein Solarfeld das Landschaftsbild und das Potenzial für die Naherholung deutlich beeinträchtigt würde.
- **Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)**  
Im Nordwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein bedeutsames Nahrungsgebiet und ein Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans (außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten; außerhalb des Gemeindegebietes liegt ein Wiesenvogelbrutgebiet (vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein, PR III).
- **Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG**  
Im Gemeindegebiet existieren mehrere Verbundsysteme, die überwiegend entlang von oberirdischen Gewässern verlaufen. Diese sind einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion

auf Dauer erfüllen können. Bauliche Maßnahmen dürfen hier nur auf entsprechenden Antrag durchgeführt werden und wenn nachgewiesen werden kann, dass Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG  
Die vorhandenen Naturdenkmale (3 Stieleichen: Lindenstraße 1, Ecke Bergstraße/Mühlenstraße, Buschkamp 17 - Hintergarten) liegen komplett innerhalb des Siedlungsgebietes und bilden von daher keinen Konflikt.
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)  
Gemeint sind hier Grünlandflächen, für die das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland gilt. Aus dem genannten Katalog sind zwei Typen im Gemeindegebiet vorhanden. Dies sind zum einen Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend und Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche. Eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ist für die Errichtung eines Solarfeldes nicht erforderlich. Zudem sind Solaranlagen weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung. Die Funktion des Dauergrünlands würde mit FPV erhalten bleiben. Deshalb ist dieses Kriterium dafür nicht von Belang.
- Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG  
Im Gemeindegebiet existieren einige Kompensationsflächen. Deren Umwidmung kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unter Abwägung aller Belange erfolgen. Ggf. würde dadurch auch ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen  
In Bokel liegen einige Flächen mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung; eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)  
Das Kliff „Weddelbrook-Krücken-Mönkloh“ ragt ins Gemeindegebiet. Es stellt ein ca. 10 m hohes Kliff und damit eine seltene eiszeitliche Landschaftsform dar.
- Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen  
Die in Bokel liegenden Flächen weisen nur eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf.
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild.  
Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Ein wenig vorbelastetes Landschaftsbild besteht im Bereich östlich der Ortslage.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG

Insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften bestehen lt. Landschaftsrahmenplan SH nicht im Gemeindegebiet Bokel, sondern nur westlich davon um die Ortslagen Brande-Hörnerkirchen und Osterhorn.

- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter C.1 genannten Flächen und Schutzgebieten  
Ein solcher Pufferbereich ergibt sich um den Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems „Bokeler See“.

### 3.1.3 Geeignete Standorte - Potenzialflächen

- Flächen ohne fachrechtliche Ausschlusswirkung und ohne besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis  
Auf diesen Flächen bestehen keine fachrechtlichen Einwände gegen eine FPV-Nutzung; die Nutzung ist möglich.

### 3.1.4 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung  
Entlang der vorhandenen Bahnlinie Elmshorn - Kiel sowie der geplanten Trasse der BAB 20 stellt sich beidseits ein jeweils 200 m breiter Streifen als besonders geeignet dar. Das Maß ist abgeleitet aus den entsprechenden Regelungen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz).
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen  
Durch das nordwestliche Gemeindegebiet verläuft eine 110-kV-Leitung der DB-AG, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit ein eingeschränktes Freiraumpotenzial bewirkt. Dieser Beeinträchtigungsbereich wird auf insgesamt 100 m Breite festgelegt, woraus sich für diesen Korridor die besondere Eignung für Solarflächen ergibt.

## 3.2 Schutz der Siedlungsbereiche

Zur Vermeidung von Konflikten mit der Wohnnutzung werden um die Siedlungsbereiche Pufferflächen in unterschiedlicher Tiefe (Ortslage 200 m, Splittersiedlungen 100 m, Hoflagen 50 m) festgelegt. Innerhalb dieser Pufferflächen sollen keine Solarflächen entstehen. Die entsprechenden Bereiche sind in den Karten dargestellt.

## 3.3 Fachrechtliche Eignungskategorien

Die vorangegangene Analyse stellt die grundsätzliche Eignung der Teile des Gemeindegebietes für die Entwicklung von Solarflächen differenziert nach den fachrechtlichen Eignungskriterien dar. So lässt sich für jede Fläche erkennen, welche Kriterien dort jeweils zu berücksichtigen sind.

Der Nachteil dieser differenzierten Darstellung ist eine teilweise schwierig lesbare Kartendarstellung. Aus diesem Grund und um zu einem aussagefähigen Ergebnis zu gelangen, werden die Kriterien kategorisiert. Danach ergeben sich aus der Bewertung nach den Beurteilungskriterien für Bokel folgende Eignungskategorien (vgl. Karte 3 „Fachrechtliche Eignungskategorien“; Darstellung nach Ampelsystem):

Eignungskategorie 1 (rot): Keine Eignung

Diese Flächen scheiden für eine FPV-Nutzung aus

Eignungskategorie 2 (gelb): Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich

Die Frage, ob diese Flächen für eine FPV-Nutzung geeignet sind, muss durch weitergehende Untersuchungen bzw. Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden geklärt werden. Eine FPV-Nutzung ist eventuell nach entsprechendem positivem Prüfergebnis möglich bzw. unterliegt der Abwägung gemeindlicher Kriterien / Interessen.

Teilweise ist hier eine „Grundsätzliche Eignung“ formuliert, da bereits bei erster Betrachtung erkennbar ist, dass das jeweils zu beachtende fachrechtliche Kriterium durch eine FPV-Nutzung nicht beeinträchtigt würde. Die weitergehende Prüfung dieser Kriterien erfolgt in Kap. 4 „Fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen“.

Eignungskategorie 3 (grün): Eignung

Es bestehen keine fachrechtlichen Einwände gegen eine FPV-Nutzung; die Nutzung ist möglich.

Eignungskategorie 4 (weiß): Besondere Eignung

Die Fläche entspricht den Anforderungen an geeignete-Standorte gem. Landeserlass SH; eine FPV-Nutzung sollte hier vorrangig vorgesehen werden.

Die fachrechtliche Kategorisierung stellt sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

<b>1 Vorhandene Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LnatSchG	<b>Keine Eignung</b>
Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LnatSchG	<b>Keine Eignung</b>
Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)	<b>Keine Eignung</b>

<b>2 Vorhandene Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg vom 31.10.1969:</li> <li>• alle Maßnahmen, die das Landschaftsbild verändern, die Natur schädigen oder das Naherholungspotenzial verringern, müssen durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naherholungspotenzial</li> <li>➤ Genehmigung durch UNB erforderlich</li> </ul>
Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)	<b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Faunistische Untersuchung</li> </ul>



<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiesenvogelbrutgebiet nordwestlich von Bokel, außerhalb des Gemeindegebiets</li> <li>• Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten im Nordwesten des Gemeindegebiets</li> </ul>	
<p>Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverbundsysteme z.B. entlang der Störbek</li> <li>• Gewässer, Uferzonen und Auen müssen so gestaltet werden, dass die natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben</li> <li>• Die Naturgebiete sollen von natürlichen Prozessen beherrscht werden, in denen die Natur sich unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann</li> <li>• Es kann ein Antrag gestellt werden, bauliche Maßnahmen innerhalb von Verbundbereichen durchführen zu dürfen</li> </ul>	<p><b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzziele</li> <li>➤ Genehmigung durch UNB erforderlich</li> </ul>
<p>Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Stieleichen in Bokel sind Naturdenkmale</li> </ul>	<p><b>Kein Konflikt</b></p> <p>Vorh. ND liegen innerhalb von Siedlungsflächen und scheiden von daher für FPV aus</p>
<p>Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauergrünland darf i.d.R. nicht in Ackerland umgewandelt werden</li> <li>• Dauergrünland dient dem Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen und darf seit mind. fünf Jahren nicht teil der Fruchtfolge gewesen sein</li> <li>• Moor- und Anmoorböden sind erst ab einer bestimmten Mächtigkeit relevant</li> </ul>	<p><b>Grundsätzliche Eignung</b></p> <p>Solaranlagen sind weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung. Die Funktion des Dauergrünlands würde mit FPV erhalten bleiben</p>
<p>Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG; hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gemeindegebiet existieren div. Kompensationsflächen</li> </ul>	<p><b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abstimmung mit UNB; Abwägung der Belange; ggfls. zusätzl. Ausgleich erforderl.</li> </ul>
<p>Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Bokel liegen einige Flächen mit hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung</li> </ul>	<p><b>Grundsätzliche Eignung</b></p> <p>Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)</p>	<p><b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Untersuchung der Auswir-</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kliff Weddelbrook-Krücken-Mönkloh ragt ins Gemeindegebiet</li> <li>• 10 m hohes Kliff, seltene eiszeitliche Landschaftsform</li> </ul>	kungen auf Schutzziele
<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in Bokel liegenden Flächen weisen eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf</li> </ul>	<p><b>Grundsätzliche Eignung</b> Es sind keine Flächen mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit im Gemeindegebiet vorhanden</p>
<p>Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter 4 genannten Räumen errichtet werden.</p>	<p><b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> ➤ Untersuchung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p>
<p>Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein)</p>	<p><b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> ➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naherholungspotenzial</p>
<p>Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 1 genannten Flächen und Schutzgebieten</p>	<p><b>Mögliche Eignung - Eignungsprüfung erforderlich</b> ➤ Untersuchung der Auswirkungen auf Schutzziele</p>

<b>3 Vorhandene Eignungsflächen</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
<p>Alle Flächen mit grundsätzlicher Eignung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, die weder fachrechtliche Ausschlusswirkung (1), noch besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis (2), noch besondere Eignung (4) besitzen</li> </ul>	<b>Eignung</b>

<b>4 Vorhandene Potenzialflächen mit besonderer Eignung</b>	Eignung / Prüfungserfordernis
<p>Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen entlang der geplanten A20</li> <li>• Flächen entlang der Bahnstrecke Wrist - Elsmhorn</li> </ul>	<b>Besondere Eignung</b>
<p>Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen entlang der Hochspannungsleitung</li> </ul>	<b>Besondere Eignung</b>

#### 4. Fachliche Prüfung von möglichen Eignungsflächen

Die weitergehende fachliche Prüfung führt zu einer noch deutlicheren Differenzierung von Eignungsflächen, Prüfflächen und Ausschlussflächen. Im einzelnen ergeben sich dadurch folgende Veränderungen bei der vorgenannten Eignungskategorie 2 – Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis:

<b>2 Vorhandene Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis</b>	Prüfungsergebnis / Eignung
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>gerade der vorrangige Schutzzweck (Landschaftsbild und Naherholungspotenzial) würden durch FPV-Anlagen deutlich beeinträchtigt</li> </ul>	<b>Ausschluss / Keine Eignung</b>
Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete (Vögel) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Bau der BAB 20 sind für diese Funktion (Zwergschwan) Ausgleichsflächen vorgesehen</li> <li>Trotzdem weiterhin Prüfung erforderlich</li> </ul>	<b>Mögliche Eignung - Weitere Prüfung erforderlich</b> ➤ Faunistische Untersuchung
Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>da ausreichende Eignungsflächen zur Verfügung stehen, sollen alle vorhandenen Verbundbereiche erhalten bleiben</li> </ul>	<b>Ausschluss / Keine Eignung</b>
Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Funktion des Dauergrünlands würde mit FPV erhalten bleiben; weniger invasiv als landwirtschaftliche Nutzung</li> </ul>	<b>Eignung</b>
Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>da ausreichende Eignungsflächen zur Verfügung stehen, sollen alle Kompensationsmaßnahmen erhalten bleiben / umgesetzt werden</li> </ul>	<b>Ausschluss / Keine Eignung</b>
Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Solaranlagen ist nicht zu erwarten.</li> </ul>	<b>Eignung</b>
Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. <ul style="list-style-type: none"> <li>gerade das Landschaftsbild würden durch FPV-Anlagen deutlich beeinträchtigt</li> </ul>	<b>Ausschluss / Keine Eignung</b>
Schutz- und Pufferbereiche zu Schwerpunktbereichen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie Gewässern <ul style="list-style-type: none"> <li>da ausreichende Eignungsflächen zur Verfügung stehen, sollen alle Schutz- und Pufferbereiche beachtet werden</li> </ul>	<b>Ausschluss / Keine Eignung</b>

Die sonstigen Eignungskriterien verbleiben in den unter Kap. 3) genannten Kategorien. Die räumliche Darstellung der weitergehend gefilterten Eignungsflächen, Prüfflächen und Ausschlussflächen erfolgt in Karte 4 „Eignungskategorien nach fachlicher Prüfung“.

## 5. Ergebnis der Untersuchung

### 5.1 Räumliche Eignungsbereiche

Aus den fachrechtlichen Eignungskategorien lassen sich räumliche Eignungsbereiche zusammenfassen. Diese sind in Karte 5 „*Potenzielle Eignungsbereiche im Gemeindegebiet*“ dargestellt. Es ergeben sich die Bereiche:

#### 1 - „Nordwest“

Der Bereich „Vossbarg“ befindet sich zwischen der geplanten BAB 20 im Süden, der Landesstraße 114 im Osten und der Gemeindegebietsgrenze im Norden und ist ca. 99 ha groß.

#### 2 - „Nordost“

Der Bereich befindet sich zwischen der geplanten BAB 20 im Süden, der Landesstraße 114 im Westen und der Gemeindegebietsgrenze im Norden und ist ca. 43 ha groß.

#### 3 - „Mitte - West“

Der Bereich befindet sich zwischen der geplanten BAB 20 im Norden, der Landesstraße 114 bzw. der Ortslage Bokel im Osten und der Störbek im Westen und ist ca. 73 ha groß.

#### 4 - „Mitte - Ost“

Der Bereich befindet sich zwischen der geplanten BAB 20 im Norden, der Landesstraße 114 bzw. der Ortslage Bokel im Westen, der Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Süden und der Gemeindegebietsgrenze im Osten und ist ca. 67 ha groß. Hier liegt auch ein Vorranggebiet Windenergie.

#### 5 - „Süd“

Der Bereich befindet sich zwischen der Ortslage Bokel mit dem Bokeler See im Norden sowie der Gemeindegebietsgrenze zu Brande-Hörnerkirchen bzw. Lutzhorn im Westen und Süden. Dieser Eignungsbereich ist ca. 103 ha groß.

### 5.2 Gemeindliche Abwägung

In der Abwägung der gemeindlichen Interessen ergibt sich folgendes Ergebnis:

- Der Eignungsbereich 3 zeigt sich zwar weitgehend „geeignet“ und teilweise (durch die dort verlaufende Hochspannungsleitung bzw. die geplante BAB 20) sogar „besonders geeignet“. Die Gemeinde sieht dort aber das einzige Potenzial für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung. Um sich diese - evtl. in weiterer Ferne liegende - Möglichkeit nicht zu verbauen, wird der Bereich 3 derzeit nicht als gemeindliches Potenzial für Solarflächen vorgesehen.
- Der Eignungsbereich 4 zeigt sich zwar durchweg „geeignet“ und zu einem großen Teil (durch die geplante BAB 20) sogar „besonders geeignet“. In der Gemeinde besteht aber die Idee, für diesen Bereich bei Bau der BAB 20 eine gewerbliche Entwicklung anzudenken. Deshalb soll der Bereich 4 derzeit nicht als gemeindliches Potenzial für Solarflächen vorgesehen werden.
- Der Eignungsbereich 5 stellt sich als „geeignet“ dar. Die Gemeinde sieht diesen Bereich in unmittelbarem Anschluss an die Ortslage und den Bokeler See als wichtiges Naherholungsgebiet für ihre Bevölkerung an. Zu diesem Zweck wird dieser Bereich bereits jetzt stark genutzt. Zur Erhaltung dieser wichtigen Naherholungsfunktion wird der Bereich 5 derzeit nicht als gemeindliches Potenzial für Solarflächen vorgesehen.

Es verbleiben die Eignungsbereiche 1 und 2, die von der Gemeinde als gemeindliches Potenzial für Solarflächen gesehen werden:

- Der Eignungsbereich 1 zeigt sich weitgehend „geeignet“ und teilweise (durch die geplante BAB 20) sogar „besonders geeignet“. Der Bereich stellt sich als weitgehend ausgeräumte Landschaft mit überwiegender Ackernutzung dar. Für die Naherholung spielt der Bereich keine Rolle. Der Eignungsbereich kann ggfls. nach Westen bis an die Gemeindegrenze erweitert werden. Dazu ist allerdings eine faunistische Untersuchung bezüglich der Thematik „Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse / Singschwan / Zwergschwan“ erforderlich.
- Der Eignungsbereich 2 zeigt sich durchweg „geeignet“ und zum überwiegenden Teil (durch die dort verlaufende Hochspannungsleitung bzw. die geplante BAB 20) sogar „besonders geeignet“.

Beide genannten Bereiche liegen jenseits der geplanten BAB 20 an der nördlichen Gemeindegrenze und stehen damit anderweitigen gemeindlichen Entwicklungszielen nicht im Weg. Auch für den Fall, dass die BAB 20 nicht gebaut werden sollte, würde dies gelten. Auch die fachrechtliche Eignung der Bereiche würde sich ohne BAB 20 nicht ändern; die entsprechenden Flächen würden lediglich ihren Status als „besondere“ Eignung verlieren, trotzdem aber weiter „geeignet“ sein.

### **5.3 Entwicklungskonzept Solarflächen**

Aus diesem fachlichen Abschichtungs- und gemeindlichen Abwägungsprozess ergibt sich das Entwicklungskonzept Solarflächen der Gemeinde Bokel, dessen räumliche Darstellung in Karte 6 „Entwicklungskonzept Solarflächen“ erfolgt.

Die Gemeinde Bokel wird zukünftig eingehende Projektanfragen auf dieser Grundlage beurteilen. Ein Anspruch auf die Zulassung bzw. auf eine gemeindliche Bauleitplanung ist mit diesem Rahmenkonzept nicht verbunden. Die Gemeinde behält sich außerdem eine bedarfsweise Fortschreibung des Konzeptes vor.

Derzeit ist die Errichtung von FPV-Anlagen kein privilegiertes Vorhaben; d.h., dass vor der Anlagenerrichtung bzw. des fälligen Baugenehmigungsverfahrens eine gemeindliche Bauleitplanung durchzuführen ist. Sämtliche in diesem Rahmenkonzept genannten Kriterien sind dabei aufzugreifen und auf der Bauleitplanungsebene zu detaillieren. Das Rahmenkonzept wird im Sinne der geforderten Alternativenprüfung jeweils Bestandteil bzw. Anlage der Bauleitplanung.

\* \* \*

**Anlage:**  
6 Karten